

Ausführungsbestimmungen
zur Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“
vom 18.02.2021

Zu 2. (Gegenstand der Förderung)

Maßnahmen an Gebäuden können gefördert werden, wenn die Gebäude pro Hausnummer über maximal **12 Wohneinheiten** verfügen. Verfügt ein Gebäude mit einem Hauseingang über mehrere Hausnummern, sind Maßnahmen an diesem Gebäude nur förderfähig, wenn dieses Gebäude höchstens 12 Wohneinheiten hat.

Sind im Gebäude gewerblich oder sonstig genutzte Flächen vorhanden, werden diese für die Bestimmung der höchstzulässigen Anzahl der Wohneinheiten wie folgt berücksichtigt:

- die gewerblich oder sonstig genutzten Flächen werden durch 100 m² geteilt und auf ganze Zahlen gerundet. Das Ergebnis ist die Anzahl der hinzu zu rechnenden Wohneinheiten.

Wärmeschutzmaßnahmen an Gebäudeteilen, für die nach dem 31.12.1994 ein Bauantrag gestellt worden ist bzw. die nach diesem Zeitpunkt errichtet worden sind, werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für neue Dachgauben, Anbauten oder Aufstockungen.

Zu 3.1 (Zuwendungsempfänger)

Privatpersonen im Sinne der Förderrichtlinie sind:

- natürliche Personen
- Mitglieder einer Genossenschaft oder eines Vereins, die sich zum Zwecke der Schaffung von Wohnraum zusammengeschlossen haben. Die Genossenschaft bzw. der Verein muss hinsichtlich ihrer/seiner Zielsetzung mit einer Wohnungseigentümergeinschaft vergleichbar sein. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn der Tätigkeitsbereich des Zusammenschlusses nicht wesentlich über das zur Förderung beantragte Objekt hinausgeht.

Befindet sich ein Wohngebäude sowohl im Eigentum von antragsberechtigten Personen im o.g. Sinne als auch von nicht antragsberechtigten Personen, wird die Förderung anteilig, d.h. entsprechend der Miteigentumsanteile der antragsberechtigten Personen an dem zu fördernden Gebäude gewährt. Die antragsberechtigten Personen bzw. die Verwaltung der Eigentümergemeinschaft haben dem Projektträger den jeweiligen Miteigentumsanteil der Antragsberechtigten an dem Gebäude als Prozentwert mitzuteilen und diesen Wert in geeigneter Form für das Gebäude zu belegen.

Befindet sich ein Wohngebäude im Eigentum von ausschließlich antragsberechtigten Personen, haben alle Wohnungseigentümer bzw. -miteigentümer mittels Unterschrift im Förderantrag ihr Einverständnis zu der beabsichtigten Wärmeschutzmaßnahme zu erklären. Sofern die vorgenannten Eigentümer durch einen Verwalter vertreten werden, genügt die Vorlage einer Liste mit den Namen der Eigentümer des zu fördernden Gebäudes.

Zu 4.2.1 und 4.3.1 (Dämmung, Dämmschichtdicken, CE-Zeichen)

Der Lambda (λ)-Wert von 0,035 W/(m K) ist als **Bemessungswert** der Wärmeleitfähigkeit (λ_B) zu verstehen. Sofern auf dem Produktdatenblatt des Dämmstoffs mit CE-Zeichen (vgl. Abbildung 1 auf Seite 3) kein Bemessungswert angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem

darauf angegebenen Lambda-Wert um den **Nennwert** der Wärmeleitfähigkeit (λ_D) handelt. In diesen Fällen wird der Bemessungswert nach DIN 4108-4: 2017-03 errechnet, indem man den Nennwert um den in Tabelle 2 der DIN genannten Mindestzuschlag erhöht. Hierzu wird der Nennwert mit dem wärmedämmstoffspezifischen Faktor multipliziert.

Tabelle 1: Wärmedämmstoffspezifische Faktoren nach Tabelle 2 der DIN 4108-4: 2017-03

Wärmedämmstoff	Faktor
nicht hygroskopische Dämmstoffe, z.B. MW, EPS, XPS	1,03
hygroskopische Dämmstoffe, z.B. WF, WW, Zellulose	1,05
PU-Ortschaum	1,10
Dämmstoffe ohne Nachweis	1,20
hygroskopische Dämmstoffe ohne Nachweis	1,23

Für alle gängigen λ_B -Werte sind die äquivalenten Dämmstoffdicken in **Tabelle 2** (auf Seite 3) angegeben. Den Werten liegt der **Bemessungswert** der Wärmeleitfähigkeit der Dämmstoffe mit CE-Zeichen zugrunde, deren Produktdatenblatt einen Bemessungswert aufweist. Diese Tabelle gilt auch für noch gehandelte Produkte mit Ü-Zeichen.

Sollen Dämmmaterialien mit davon abweichenden λ -Werten oder Dämmungen aus mehreren **neueinzubauenden Schichten** eingesetzt werden, müssen die erforderlichen Dämmstoffdicken für die gleiche Dämmwirkung in Anlehnung an DIN EN ISO 6946 über den Bemessungswert des Wärmedurchgangswiderstandes (R) ermittelt werden. Für die Festlegung des Förderbetrages ist die äquivalente Dämmdicke für einen Dämmstoff mit dem Bemessungswert $\lambda_B = 0,035 \text{ W/(mK)}$ zu berechnen. Diese rechnerisch ermittelte Dämmdicke ist auf ganze cm abzurunden. Der Förderbetrag ist den Tabellen 3 und 4 (auf Seite 7 und 8) zu entnehmen.

Beispiel: Ein Dach soll mit zwei Schichten unterschiedlicher λ -Werte gedämmt werden. Sofern die rechnerisch ermittelte äquivalente Dämmdicke der verwendeten Dämmstoffe insgesamt über 22 cm, aber unter 24 cm (z.B. 23,7 cm) beträgt, wird der Förderbetrag für 22 cm gewährt. Die Abrundung auf ganze cm (hier 23 cm) führt in diesem Fall nicht zu einer höheren Förderung, da für eine Dämmung in 23 cm Dicke kein spezifischer Fördersatz vorgesehen ist.


Die zum Zeitpunkt der Antragstellung **bereits vorhandenen Dämmungen** sowie konstruktiv erforderliche Bauteile (z.B. Dachsparren) in Dämmstoffschichten werden nicht berücksichtigt.



Hinweis: Ein Produktdatenblatt-Beispiel für einen Dämmstoff mit Angabe von Nenn- und Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist auf Seite 3 abgebildet.

Tabelle 2: Dämmstoffdicken für Dämmstoffe, für die der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit angegeben ist

Dämmmaßnahme		Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in $\lambda_B = W/(m \cdot K)$					
		0,045	0,040	0,035	0,032	0,024	0,022
Außenwand auf der Außenseite	Minstdämmstoffdicke	18	16	14	13	10	9
		20	18	15	14	11	10
		21	19	16	15	11	11
		22	20	17	16	12	11
Außenwand auf der Innenseite	Minstdämmstoffdicke	11	10	8	8	6	6
Zweischalige Außenwand	Minstdämmstoffdicke	7	6	5	5	4	4
Kellerdecke / Sohle	Minstdämmstoffdicke	13	12	10	10	7	7
Dach	Minstdämmstoffdicke	24	21	18	17	13	12
		26	23	20	19	14	13
		29	26	22	21	16	14
		31	28	24	22	17	16
Dachboden	Minstdämmstoffdicke	31	28	24	22	17	16

Abbildung 1: Beispiel eines Produktdatenblatts für einen Dämmstoff mit Angabe des Nennwertes der Wärmeleitfähigkeit ($\lambda_D = 0,034 W/(m \cdot K)$) im oberen Kasten ganz links sowie des Bemessungswertes der Wärmeleitfähigkeit ($\lambda_B = 0,035 W/(m \cdot K)$) im unteren Kasten in der Mitte

0751  05	NAME Flachdach-Dämmplatte EPS 035 DAA dh	
	Kenncode des Produkttyps: EPS 035 DAA dh	Brandverhalten nach EN 13501-1: RtF – E
	CE-Kennzeichnungsschlüssel EPS-EN 13163 – L(3)-W(3)-T(2)-S(5)-P(5)-BS200-CS(10)150-DS(N)5-DLT(2)5	
DIN EN 13163: 2012 +A1:2015 $\lambda_D = 0,034 W/(m \cdot K)$ $R_D = 5,88 (m^2 \cdot K)/W$ Nennstärke 200 mm	Biegefestigkeit BS (EN 12089): ≥ 200 kPa Druckfestigkeit CS(10) (EN 826): ≥ 150 kPa Dimensionsstabilität DS(N) (EN 1603): $\pm 0,5\%$ Verformung DLT(2) (EN 1605): $\leq 5\%$	Musterfirma, Musterstraße 1 12342 Stadt, Telefon 6221 7770 www.XXX.de Herstellwerk: XXXX Leistungserklärung: LE-DE-XX-Y-DAA 032 dh http://www.FIRMA.de

 15.01.2018 / 1	EPS gemäß Anwendungstyp DAA dh nach DIN 4108-10		EPS Flachdach-Dämmplatte EPS 035 DAA dh 150	
	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit nach DIN 4108-4 $\lambda_B = 0,035 W/(m \cdot K)$		Verwendetes Flammenschutzmittel: Polymer FR BFA-Nr. Rohstoff X.XXXX-X	
	Nennstärke (mm) 200	Abmessungen (mm) 1000 x 1000	  049837 060951 <small>(Das ist ein Blind-Code – entspricht nicht dem EAN-Code für dieses Produkt)</small>	
Hersteller Art.Nr.: XXXXXXX Charge: XXXXXXX	Kanten SF	Platten (Stück) 2		

Zu 4.2.1.1 (Außenwanddämmung außen) und zu 4.2.1.3 (Außenwanddämmung innen)

Die Anforderungen an die Außenwanddämmung gelten auch, wenn die Dämmung zusammen mit einer **neuen äußeren Mauerwerksschale oder Vorhangfassade** angebracht wird.

Bei vorhandenen alten **Dachgauben** können die senkrechten Flächen alternativ nach den Förderkriterien für Außenwände oder für Dachdämmung gefördert werden.

Die **Dämmung der Trennwand zwischen einem beheizten und einem unbeheizten, an der Gebäude-Außenseite gelegenen Raum** (z.B. einer Garage) kann entweder auf der Außen- oder Innenseite der Außenwand angebracht werden. Hierbei sind die Technischen Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.2.1 in Verbindung mit Ziffer 4.2.1.1 bzw. 4.2.1.3 der Förderrichtlinie sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu erfüllen.

Der gemäß Ziffer 4.2.1.3 zur Qualitätssicherung einzusetzende **Sachverständige** hat die in Ziffer 4.4.1 beschriebenen Leistungen zu erbringen.

Erfolgt die **Dämmung einer Decke**, die beheizte Räume nach unten gegen die Außenluft abgrenzt, von außen, wird wie bei einer Außenwanddämmung gefördert.

Zu 4.2.1.4 (Dämmung Kellerdecke/Sohle)

Bei der Bemessung der Dämmschichtdicke darf die Dicke einer **Trittschalldämmung** sowie von **Trägerelementen für Fußbodenheizungen** nur mitgerechnet werden, wenn die genannten Bauteile neu eingebaut werden und die Anforderungen nach Ziffer 4.3.1 der Förderrichtlinie erfüllen.

Erfolgt die Dämmung einer Kellerdecke/eines Fußbodens, die beheizte Räume nach unten gegen die Außenluft abgrenzt, von innen, wird wie bei der Dämmung von Kellerdecke/Sohle gefördert.

Erfolgt die Dämmung einer Kellerdecke/eines Fußbodens, die beheizte Räume nach unten gegen die Außenluft abgrenzt, von außen, wird wie bei der Dämmung der Außenwand gefördert.

Zu 4.2.1.5 und 4.2.1.6 (Dachdämmung und Dachbodendämmung)

Hinweis: Bei den hier geförderten Maßnahmen wird unterschieden zwischen Dachdämmung und Dachbodendämmung (d.h. Dämmung der obersten Geschossdecke).

Dachdämmungen im Sinne von Ziffer 4.2.1.5 sind Dämmungen, die in der Regel unter der Dachhaut, d.h. in einer Dachschräge oder in einem Flachdach eines Gebäudes vorgenommen werden. In Ausnahmefällen können auch Dämmungen, die oberhalb der Dachhaut vorgenommen werden (sogen. Aufdachdämmungen), gefördert werden, sofern es sich nicht um mit Außenluft hinterlüftete Dämmungen handelt (z.B. eine Aufdachdämmung auf einem belüfteten Flachdach, sogen. Kaltdach). **Dachbodendämmungen** im Sinne von Ziffer 4.2.1.6 sind Dämmungen, die an der obersten Geschossdecke unterhalb eines ungedämmten und ungeheizten Dachraumes vorgenommen werden. Wird eine Dachbodendämmung gefördert, werden Dämmungen, die zusätzlich an Dachschrägen oberhalb der Dachbodendämmung angebracht werden, nicht gefördert.

Zu 4.2.1.7 (Nachhaltige Dämmstoffe)

Der Anteil nachhaltiger Dämmstoffe muss mindestens 80-Volumenprozent des wärmedämmenden Bauteilaufbaus umfassen. Die Kostenrechnung muss den **Produktnamen des jeweiligen Dämmstoffs** ausweisen.

Biozidfreie Anstriche und Putze werden nur für Außenwanddämmungen, die auf der Außenseite der Wand durchgeführt werden, gewährt. Biozidfreie Putze werden nicht gefördert, wenn auf die se Putze biozidhaltige Anstriche aufgetragen werden.

Zu 4.2.2 (Nachbarschaftsbonus Außenwanddämmung und Dachdämmung)

Der Nachbarschaftsbonus für aneinander angrenzende Gebäude wird pro Gebäude auch dann gewährt, wenn diese Gebäude demselben Eigentümer gehören. Der direkte Anschluss der Außenwand- und/oder Dachflächen an die entsprechenden Flächen des/der Nachbargebäude/s muss nachvollziehbar, z.B. durch Fotos oder Bauzeichnungen, nachgewiesen werden.

Zu 4.2.3 (Hochwärmedämmende Fenster)

Gefördert werden nur Fensterelemente und Fenstertüren, für die gemäß Definition ein U_w -Wert berechnet wird bzw. vorliegt (z.B. Terrassentüren). Türen, für die gemäß Definition ein U_d -Wert berechnet wird bzw. vorliegt, werden nicht gefördert (z.B. Hauseingangs- und Kellertüren).

Die Ermittlung des U-Wertes der Fenster erfolgt nach DIN 10077 durch Bildung des Mittelwertes aus den U-Werten der einzelnen zu fördernden Fenster oder auf Grundlage der Prüffenstergröße von 1,23 m x 1,48 m als Nachweis für alle baugleichen Fenster (gleicher Rahmen-, gleicher Glas-U-Wert und gleicher Glas-Randverbund). Der geforderte U-Wert von 0,8 gilt als erreicht, wenn er sich (mathematisch) nach Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ergibt.

Der einzusetzende Sachverständige muss die unter Ziffer 4.4.1 genannten Voraussetzungen erfüllen, und er hat die dort beschriebenen Leistungen zu erbringen. Im Rahmen des Nachweises über die Durchführung der Beratung ist mindestens der U-Wert der Fenster und der jeweils zugehörigen Einbauebene (Wand, Dach) anzugeben.

Zu 4.2.4 (Bonusförderung für umfangreiche Dämmmaßnahmen)

Ein **Bonus** wird nur gewährt, wenn im Rahmen desselben Förderprojekts mehrere Bauteile des Gebäudes (z.B. das gesamte Dach und sämtliche Außenwände) vollständig förderfähig gedämmt werden. Dabei gelten unterschiedliche Dämmmaßnahmen an einem Bauteil, wie z.B. Außenwanddämmung außen, innen oder Kerndämmung am Bauteil Außenwand, als eine Gesamtmaßnahme. Je mehr Bauteile des Gebäudes gleichzeitig vollständig gedämmt werden, desto höher ist der gewährte Bonus entsprechend Ziffer 5.6.1 der Förderrichtlinie. Sind Teilflächen eines Bauteils zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gedämmt, ist für die neue, restliche Dämmmaßnahme eine Bonusförderung ausgeschlossen. Für eine Bonusförderung müssen mindestens zwei Dämmmaßnahmen **komplett neu** vorgenommen werden.

Zu 4.2.5 (Hydraulischer Abgleich)

Der **hydraulische Abgleich** gewährleistet eine Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen ohne Austausch des Heizkessels oder anderer Wärmeerzeuger. Eine Über- und Unterversorgung der einzelnen Wohnräume wird dadurch vermieden. Der hydraulische Abgleich wird sowohl bei bestehenden als auch bei neu eingebauten Heizungsanlagen gefördert. Die Durchführung ist auf dem aktuellen Bestätigungsformular des VdZ – Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. (www.intelligent-heizen.info/broschueren) nachzuweisen. Der Nachweis

und die Kostenrechnung sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Förderfähig sind die beiden auf dem Formular angegebenen Abgleich-Verfahren A und B.

Zu 4.3.1 (CE-Zeichen)

Siehe zu Ziffer 4.2.1

Zu 4.3.3 (Qualität der Fenster)

Dass eingebaute Holzfenster das **FSC- oder PEFC-Siegel** tragen, ist vom einbauenden Betrieb in der Kostenrechnung zu bestätigen und auf Verlangen des Projektträgers durch Zertifikate nachzuweisen.

Zu 4.4.1 (Qualitätssichernde Beratung)

Der zur Qualitätssicherung einzuschaltende **Sachverständige** im Sinne der Förderrichtlinie ist

- ein vom Bremer Netzwerk für energiesparende Altbausanierung und Neubauten „Energie Experten“ zugelassener Experte der Expertenliste aus dem Bereich Planung und Energieberatung unter <http://www.energie-experten.net>
- oder ein für die Bundesprogramme „Energieeffizientes Bauen und Sanieren“ zugelassener Experte aus der Expertenliste <https://www.energie-effizienz-experten.de>.

Der **Sachverständige** für das Sanierungsvorhaben muss wirtschaftlich unabhängig von Hersteller- und Lieferinteressen sowie von beauftragten Baufirmen sein. Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Sachverständige weder in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen noch Lieferungen oder Leistungen vermitteln.

Die qualitätssichernde Beratung beinhaltet folgende **Leistungen**: Unterstützung bei der Detailplanung und Ausschreibung der Dämmmaßnahme auf der Grundlage einer Vor-Ort-Untersuchung, Angebotsauswertung, Kontrolle der Bauausführung einschließlich Sicherstellung einer wärmebrückenminimierten Ausführung, Abnahme der Maßnahme sowie Bewertung ihrer Ausführungsqualität. Die Durchführung der qualitätssichernden Beratung ist vom Berater schriftlich zu bestätigen. Als Nachweis für die Durchführung der Beratung ist neben der Bestätigung eine Kostenaufstellung über die Beratungsleistungen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die qualitätssichernde Beratung kann beauftragt und durchgeführt werden, bevor ein Antrag auf Förderung der Wärmeschutzmaßnahmen gestellt wird. Die Wärmeschutzmaßnahmen selbst dürfen vom Antragsteller jedoch erst nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides beauftragt werden. Gefördert wird die Beratung nur dann, wenn die Wärmeschutzmaßnahmen die Anforderungen der Förderrichtlinie erfüllen. Eine Beratung unabhängig von der Durchführung einer Wärmeschutzmaßnahme ist nicht förderfähig.

Zu 4.4.2 (Qualitätssichernde Leckageortung)

Die qualitätssichernde Leckageortung darf nur von einer unabhängigen dritten Fachfirma durchgeführt werden (Fremdüberwachung). Messungen durch die Firmen, die die Dachdämmung vorgenommen haben, werden nicht anerkannt. Die Messung muss nach DIN EN 13829 erfolgen und entsprechend dokumentiert werden. Es ist ein Prüfbericht gemäß Punkt 7 der DIN EN 13829 in **zwei Exemplaren** zu erstellen. Aufgefundene Leckagen sind gesondert zu dokumentieren (Leckagebericht). **Eine Ermittlung von Messdaten nach Punkt 7 e) der DIN EN 13829 ist nicht erforderlich.**

derlich. Ein Exemplar des Prüfberichts sowie die Kostenrechnung sind zusammen mit dem Verwendungsnachweis beim Projektträger einzureichen. Das zweite Exemplar verbleibt beim Bauherrn. **Die Feststellung von Leckagen in der Dämmung dient der Information des Bauherrn und führt nicht zu einem Verlust der Förderung.** Pro Förderantrag ist unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Wärmeschutzmaßnahmen nur eine Leckageortung förderfähig.

Zu 4.4.3 (Qualitätssichernde Thermografie)

Die qualitätssichernde Thermografie beinhaltet die Anfertigung von farbigen Wärmebildaufnahmen aller kerngedämmten äußeren Gebäudeteile mit einer Kamera zur Messung von Infrarotstrahlung (IR-Kamera) sowie einen Bericht über die vereinfachte Prüfung mit einer IR-Kamera gemäß Ziffer 7.2 der DIN EN 13187. Die Thermografie darf nur von einer unabhängigen dritten Fachfirma durchgeführt werden (Fremdüberwachung). Messungen durch die Firmen, die die Kerndämmung vorgenommen haben, werden nicht anerkannt. Von den farbigen Wärmebildaufnahmen und dem Bericht sind jeweils **zwei Exemplare** anzufertigen. Hiervon sind ein Exemplar sowie die Kostenrechnung zusammen mit dem Verwendungsnachweis beim Projektträger einzureichen. Das zweite Exemplar verbleibt beim Bauherrn. **Die Feststellung von Mängeln in der Dämmung dient der Information des Bauherrn und führt nicht zu einem Verlust der Förderung.**

Zu 5.2 (Höhe der Zuwendung)

Aufgrund Ziffer 5.2 der Förderrichtlinie legt die Bewilligungsstelle die Förderbeträge wie folgt fest:

Tabelle 3: Förderbeträge für Außenwand, Kellerdecke/Sohle und Dachboden

Bei den Maßnahmen nach den Ziffern 5.3.1, 5.3.3, 5.3.4 und 5.3.6 berechnet sich der Förderbetrag aus der Dämmfläche und der äquivalenten Dämmstoffdicke.

Ziffer der Förder-richtlinie	Dämmmaßnahme	Dämmstoffdicke in cm Tab. 2	Förderbetrag (€/m ²)
5.3.1	Außenwand auf der Außenseite	14	14,00
		15	15,00
		16	16,00
		17	17,00
5.3.3	Außenwand auf der Innenseite	8	12,00
5.3.4	Kellerdecke / Sohle	10	4,50
5.3.6	Dachboden	24	4,50

Tabelle 4: Förderbeträge für zweischalige Außenwand und Dach

Bei den Maßnahmen nach den Ziffern 5.3.2 und 5.3.5 berechnet sich der Förderbetrag als Summe aus einem Festbetrag und einem variablen Betrag in Abhängigkeit von der Dämmfläche und der äquivalenten Dämmstoffdicke.

Ziffer der Förderrichtlinie	Dämmmaßnahme	Dämmstoffdicke in cm Tab. 2	Festbetrag (€)	Flächenbezogener Fördersatz (€/m ²)
5.3.2	Zweischalige Außenwand	mind. 5	300,00	2,00
5.3.5	Dach	18	300,00	6,00
		20	300,00	7,00
		22	300,00	8,00
		24	300,00	9,00

Tabelle 5: Förderbeträge für Fenster, hydraulischen Abgleich und qualitätssichernde Maßnahmen sowie Boni

Ziffer der Förderrichtlinie	Maßnahme	Festbetrag (€)	Flächenbezogener Fördersatz (€/m ²)	% der Fördersumme
5.4	Hochwärmedämmende Fenster		50,00	
5.7	Hydraulischer Abgleich <ul style="list-style-type: none"> für Einfamilienhäuser für Zweifamilienhäuser für jede weitere Wohneinheit 	300,00		
		400,00		
		100,00		
5.8	Qualitätssichernde Beratung	300,00		
5.9	Qualitätssichernde Leckageortung	200,00		
5.10	Qualitätssichernde Thermografie	200,00		
5.3.7	Bonus für nachhaltige Dämmstoffe		8,00	
	Bonus für biozidfreie Anstriche und Putze		3,00	
5.6.1	Bonus für umfangreiche Dämmmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> bei Durchführung von 2 Maßnahmen bei Durchführung von 3 Maßnahmen bei Durchführung von 4 und mehr Maßnahmen 			15
				20
				25
5.6.2	Nachbarschaftsbonus Außenwand- und Dachdämmung	20 % des Fördersatzes pro m ² geförderter Dämmfläche für jeden in Frage kommenden Gebäudeeigentümer		

Zu 5.3.1 bis 5.3.3 (Förderhöhe bei kombinierter Dämmung eines zweischaligen Mauerwerks)

Die Dämmung des Mauerzwischenraums eines zweischaligen Mauerwerks bei gleichzeitiger Dämmung der Außenseite oder der Innenseite des Mauerwerks wird mit dem Förderhöchstbetrag für Außenwanddämmungen auf der Außenseite gemäß Ziff. 5.3.1 der Förderrichtlinie gefördert, wobei der Fördersatz für die Dämmung des Mauerzwischenraums gemäß Ziff. 5.3.2 der Richtlinie entfällt. Die Förderung dieser sogenannten Kombidämmung erfolgt nur bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach den Ziff. 4.2.1.1 bis 4.2.1.3 der Förderrichtlinie.

Zu 5.5 (Flächenberechnung)

Die Dämmung von Mauerwerks- und Betonbauteilen, die aus der wärmeübertragenden Hüllfläche herausragen (z.B. Balkone), kann zur Reduzierung von Wärmebrücken maximal bis zu 80 cm ab Grenze der wärmeübertragenden Hüllfläche gefördert werden. Die Dämmung muss zu beiden Seiten des herausragenden Bauteils wirksam ausgeführt werden. Sie muss die Anforderungen der Förderrichtlinie für das jeweilige Bauteil erfüllen. Falls die erforderliche Dämmstoffdicke auf einer Seite aus bautechnischen Gründen nicht eingehalten werden kann (z.B. Balkonplatten), wird nur für die Seite eine Förderung gewährt, bei der die Anforderungen eingehalten sind.

Bei Bauteilen, die im Erdreich stehen (z.B. Perimeterbereich) ist auch die Dämmung von nur einer Seite förderfähig. Sofern eine Kellerdeckendämmung gemäß Ziffer 5.3.4 der Förderrichtlinie gefördert wird, ist zur Reduzierung von Wärmebrücken eine zusätzliche Perimeterdämmung bis maximal 80 cm ab der Kellerdecke förderfähig.

Zu 5.5 und 6.3 (Rechnungen über die Kosten der Maßnahmen)

Der Nachweis über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen ist durch die Vorlage detaillierter Kostenrechnungen (in deutscher Sprache) zu erbringen. Diese müssen mindestens enthalten: Name des Auftraggebers, Adresse des Bauvorhabens, genaue Produktbezeichnung, Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes (λ -Wert), m²-Angaben, Angaben zur Dämmstoffdicke, Rechnungsbetrag. Rechnungen ohne diese Detailangaben werden nicht berücksichtigt.

Bei Maßnahmen, die in **Eigenleistung** ausgeführt werden, ist der Nachweis über deren Durchführung durch die Vorlage **detaillierter Rechnungen/Quittungen** (in deutscher Sprache) zu erbringen. Diese müssen mindestens enthalten:

- Name des Käufers, Kaufdatum, Name und Adresse des Händlers, genaue Produktbezeichnung, Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes (λ -Wert = Lambda-Wert), m²-Angaben, Angaben zur Dämmstoffdicke, Verkaufsbetrag.

Rechnungen von nicht gewerblichen Verkäufern und Rechnungen ohne oben aufgeführte Detailangaben werden nicht berücksichtigt.

Bei Dämmungen in Eigenleistung ist nur die anhand von **detaillierten Materialrechnungen** nachgewiesene Dämmfläche förderfähig, auch wenn die Fläche nach Aufmaß größer sein sollte. Hinsichtlich der **Bagatellgrenze bei Eigenleistungen** siehe Ziffer 5.11.

Zu 5.11 (Bagatellgrenze bei Eigenleistungen)

Bei Dämmungen in Eigenleistung wird eine Förderung nur gewährt, wenn die maßnahmenbezogenen Materialkosten mindestens 30 % der in Ziffer 5.11 der Förderrichtlinie festgelegten **Bagatellgrenze** von 2.500 €, das heißt 750 €, übersteigen.

Zu 7.1 (Ortsbegehungen)

Die mit der Antragsbearbeitung beauftragte Antragsstelle ist berechtigt, Begehungen am Ort der geförderten Maßnahmen durchzuführen. Dazu ist der Zutritt zu den jeweiligen Maßnahmen zu gewähren.

Zu 7.2 (Vollständigkeit der Antragsunterlagen)

Ein Förderantrag wird erst bearbeitet, wenn er dem Projektträger vollständig, das heißt mit allen erforderlichen Angaben und Anlagen vorliegt. Ist ein Förderantrag unvollständig oder weist er sonstige Mängel auf, wird er nur unter dem Vorbehalt seiner Ergänzung und Überarbeitung entgegen genommen. Liegt dieser Antrag nicht innerhalb von **sechs Wochen** seit seiner Entgegennahme vollständig vor, wird er abgelehnt.

Fragen zum Förderprogramm richten Sie bitte an:

BreMo GbR, Postfach 10 72 25, 28072 Bremen
Tel.: (0421) 835 888-22, Fax: (0421) 835 888-25; E-Mail: bremen@bremo.info

Antragsteller aus der Stadt Bremerhaven wenden sich an:

BreMo GbR, Lange Straße 6, 26316 Varel
Tel. (0471) 95 89 100, E-Mail: bremerhaven@bremo.info